

**Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland  
über die Betreibung und Nutzung eines Wohnheimes des Oberstufenzentrums  
sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren (Wohnheimsatzung) vom  
12.12.2018**

Aufgrund des § 131 i. V. m. den §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2018 (GVBl. I, [Nr. 15]), i. V. m. § 99 Abs. 2, § 114 Abs. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 8], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I [Nr. 8]), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland betreibt gemäß § 99 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02 [Nr. 8] S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I [Nr. 8]), in der Stadt Seelow ein „Wohnheim des Oberstufenzentrums des Landkreises Märkisch-Oderland“ (im Folgenden Wohnheim genannt) als öffentliche Einrichtung. Das Wohnheim befindet sich in Trägerschaft des Landkreises Märkisch-Oderland.
- (2) Das Wohnheim hat eine Kapazität von 34 Plätzen in 17 Zweibettzimmern. Es ist in der Regel von sonntags 18.00 Uhr bis freitags 14.00 Uhr geöffnet.

**§ 2  
Bereitstellung des Wohnheimplatzes**

- (1) Das Wohnheim steht den Auszubildenden/Schülern am Oberstufenzentrum Märkisch-Oderland zur Nutzung zur Verfügung, denen eine tägliche Abreise nicht zugemutet werden kann. Die tägliche An- und Rückfahrt von der Wohnung zum Schulort ist in der Regel dann zumutbar, wenn die Fahrzeit bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel insgesamt 3 Stunden nicht überschreitet. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ein Anspruch auf einen Wohnheimplatz besteht nicht.
- (3) Bei freier Kapazität und in begründeten Fällen können Auszubildende/Schüler, die nicht im Absatz 1 genannt sind, einen Wohnheimplatz erhalten.
- (4) Die Nutzung eines Wohnheimplatzes umfasst die Übernachtung sowie die Möglichkeit der Teilnahme an der Früh-, Mittag- und Abendversorgung.

### **§ 3 Nutzungsverhältnis, Antrag**

- (1) Die Nutzung eines Wohnheimplatzes ist rechtzeitig vor Einzug schriftlich im Wohnheim Seelow anhand eines Formulars zu beantragen.
- (2) Die Entscheidung über die Nutzung des Wohnheimplatzes trifft der Landkreis Märkisch-Oderland durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Auszubildenden/Schüler.
- (3) Der Auszubildende/Schüler, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Hausordnung verstoßen hat, kann von der weiteren Nutzung des Wohnheimes ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn trotz Ermahnung der Verpflichtung zur Gebührenentrichtung nicht nachgekommen wurde. Einzelheiten regelt die Hausordnung.

### **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Auszubildenden/Schüler, die einen Wohnheimplatz nutzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Erziehungsberechtigten von Auszubildenden/Schülern, die einen Wohnheimplatz nutzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für Auszubildende/Schüler nach § 2 pro Übernachtung 11,00 Euro.
- (3) Für die Bereitstellung von Bettwäsche werden pro Garnitur 3,00 Euro berechnet.
- (4) Vorübergehende Abwesenheit (Krankheit) entbindet nicht von der Gebührenpflicht, solange der Wohnheimplatz nicht an einen anderen Auszubildenden/Schüler vergeben werden kann.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden 14-tägig fällig. Die Gebührenerhebung erfolgt durch Ausstellung eines Gebührenbescheides.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Betreuung und Nutzung eines Wohnheimes des Oberstufenzentrums sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 13.12.2000 sowie die 1. Änderungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Betreuung und Nutzung eines Wohnheimes des Oberstufenzentrums sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 14.12.2001 außer Kraft.

Seelow, 12.Dezember 2018

G. Schmidt  
Landrat